

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1993/2/2 92/05/0273

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 02.02.1993

#### Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

L82109 Kleingarten Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

AVG §59 Abs1;

BauO Wr §70;

BauO Wr §71;

BauRallg;

KIGG Wr 1979 §9 Abs12;

#### Rechtssatz

Dort, wo sich ein Bauvorhaben in einem bewilligungsfähigen und in einen nicht bewilligungsfähigen Teil zerlegen läßt, ist zu prüfen, ob nicht solche trennbaren Teile des Bauvorhabens bewilligungsfähig sind (Hinweis E 29.5.1990, 89/05/0239, 90/05/0090; hier kann nur für einzelne trennbare Teile die Baubewilligung erteilt werden, und zwar nicht nach der vom Bauwerber vorrangig ins Auge gefaßten Bestimmung des § 70 Wr BauO, sondern nur gem § 71 Wr BauO; der Wille des Bauwerbers ging dahin, subsidiär die Erteilung einer Baubewilligung nach § 71 Wr BauO anzustreben; im vorliegenden Fall ist die Genehmigungsfähigkeit der Bienenhütte gem § 9 Abs 12 Wr KIGG nicht gegeben).

### **Schlagworte**

Trennbarkeit gesonderter Abspruch

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:1993:1992050273.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$